

Praxisleitfaden BETREUUNG IN COVID-ZEITEN

Die Betreuung von erkrankten Angehörigen ist auch in Zeiten ohne Pandemie arbeitsrechtlich komplex. Die COVID-Pandemie und die gesetzlichen Maßnahmen, um die sich ergebenden Betreuungspflichten zu gewährleisten, hat die Komplexität weiter gesteigert. Diese Übersicht soll einen Leitfaden für die Praxis bieten.

SONDERBETREUUNGSZEITEN (§ 18b Abs. 1 AVRAG, 1.11.2020 – 9.7.2021, Phase 4)

Bis zu 20 Tage (4 Wochen á 5 Tagen) Rechtsanspruch auf notwendige Betreuung:

- für Kinder bis zum 14. Geburtstag,
- wenn die Betreuungseinrichtung (Kindergarten/Kindergartengruppe, Schule/Klasse) behördlich geschlossen wurde (nicht in Schulferien!) und
- keine zumutbare alternative Betreuungsmöglichkeit (z.B. anderer Elternteil) zur Verfügung steht.

Der Elternteil muss das Unternehmen sofort verständigen und behält sein regelmäßiges Einkommen für die Zeit der Sonderbetreuung, welches das Unternehmen zu zahlen hat. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter muss den Nachweis der Schließung der Bildungseinrichtung beibringen und bestätigen, dass eine Betreuung nur durch sie/ihn möglich ist. Wenn neben der Betreuung Telearbeit möglich ist, besteht kein Anspruch auf Sonderbetreuungszeit.

So lange die jeweilige Einrichtung noch Betreuung anbietet, ist eine Betreuung durch den Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin nicht notwendig, sodass kein Rechtsanspruch auf die Sonderbetreuungszeit besteht. Dennoch kann das Unternehmen mit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter in solchen Fällen eine Dienstfreistellung zur Kinderbetreuung vereinbaren und dafür Kostenersatz in Anspruch nehmen.

Dasselbe gilt z.B. auch für

- betreuungspflichtige kranke, krankheits- oder ansteckungsverdächtige Kinder bis zum 14. Geburtstag, die nach § 7 Epidemiegesetz behördlich abgesondert werden sowie
- betreuungspflichtige Menschen mit Behinderung, die in besonderen Einrichtungen betreut oder unterrichtet werden, wenn diese behördlich geschlossen werden, oder wenn deren Betreuung auf Grund freiwilliger Maßnahmen zu Hause erfolgt.

Bis zu 4 Wochen Sonderbetreuungszeit können im Zeitraum vom 1.11.2020 bis 9.7.2021 in einem Block oder in Teilen in Anspruch genommen werden; bei Inanspruchnahme in Teilen entweder in ganzen oder halben Tagen aber nicht stundenweise.

Kostenersatz kann von der Buchhaltungsagentur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Ersatz des Entgelts bis zur Höchstbeitragsgrundlage (Wert 2020: EUR 5.012,-) ohne Lohnnebenkosten. Einreichung bei der Buchhaltungsagentur des Bundes innerhalb von 6 Wochen nach dem Ende der Sonderbetreuungszeit.

PFLEGEFREISTELLUNG (§ 16 UrIG)

Rechtsanspruch auf höchstens eine Woche (i.d.R. 5 Tage) pro Arbeitsjahr:

- zur Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen (z.B. Kind, Ehepartner, Lebensgefährte, Elternteil) oder
- Betreuung eines Kindes auf Grund des Ausfalls der sonst dafür verantwortlichen Person, die z.B. schwer erkrankt oder in Spitalsbehandlung ist oder
- Begleitung eines erkrankten Kindes bis zum 10. Geburtstag bei dessen Spitalsaufenthalt.

Zusätzlicher Rechtsanspruch auf höchstens eine weitere Woche (i.d.R. 5 Tage) pro Arbeitsjahr, wenn der erste Anspruch innerhalb des betreffenden Arbeitsjahres verbraucht wurde,

- zur Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes bis zum 12. Geburtstag.

Wenn beide Ansprüche im Arbeitsjahr erschöpft sind und das im gemeinsamen Haushalt lebende bis zu 12-jährige Kind erkrankt ist und der Pflege bedarf, kann die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter Urlaub nehmen, ohne darüber eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber abschließen.

Der Elternteil muss das Unternehmen von der notwendigen Pflegefreistellung sofort verständigen und auf Aufforderung einen Nachweis der Erkrankung des nahen Angehörigen, der sonst für die Betreuung verantwortlichen Person bzw. des Spitalsaufenthaltes des erkrankten Kindes beibringen.

Sie bzw. er behält das regelmäßige Einkommen vom Unternehmen. Eine Refundierung durch öffentliche Stellen erfolgt nicht.

Pflegefreistellung kann tage-, stunden- sowie minutenweise in Anspruch genommen werden.

SONSTIGE DIENSTVERHINDERUNG (§ 8 Abs. 3 AngG, § 1154b Abs. 5 ABGB)

Rechtsanspruch auf Dienstfreistellung aus wichtigen persönlichen Gründen, z.B.

- um durch einen Besuch in einem Labor feststellen zu lassen, ob die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter selbst oder ihr/sein Kind, für das sie/er Betreuungspflichten hat, an COVID erkrankt ist, oder
- wenn ein Kind, für das die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter Betreuungspflichten hat, auf Grund von COVID-Maßnahmen unerwartet von der Schule abgeholt werden muss.

Das Unternehmen ist von der Dienstverhinderung möglichst im Vorhinein zu informieren, wenn dies nicht möglich ist, unverzüglich danach. Auf Aufforderung ist ein Nachweis beizubringen.

Sie bzw. er behält das regelmäßige Einkommen vom Unternehmen höchstens eine Woche lang. Eine Refundierung durch öffentliche Stellen erfolgt nicht.

Sonstige Dienstverhinderungen auf Grund von Betreuungspflichten können tage-, stunden- sowie minutenweise anfallen. Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht höchstens für rund eine Woche.

ZUSAMMENFASSUNG

- Sonderbetreuungszeiten dienen primär dazu, den Beschäftigten bei behördlichen Schließungen von Kindergärten und Schulen die Betreuung von Kindern oder Behinderten in Ausbildung zu ermöglichen. Da Behördenmaßnahmen die Auslöser sind, leistet der Bund dem Unternehmen Kostenersatz.
- Pflegefreistellungen bis zu einer Woche (zur Betreuung erkrankter Kinder bis zu 2 Wochen) dienen dazu, den Beschäftigten bei Erkrankung naher Angehöriger die Möglichkeit der Betreuung zu geben. Die Kosten der Entgeltfortzahlung werden vom Unternehmen getragen.
- Sonstige Dienstverhinderungen aus wichtigen persönlichen Gründen sind unter anderem für die Abdeckung kurzen Zeitbedarfs im Zusammenhang mit notwendiger Betreuung während der COVID-Epidemie zu verwenden. Sie liegen bei Betreuung von Kindern, deren Schule eine Tagesbetreuung anstelle von Unterricht anbietet, nicht vor. Die Kosten werden vom Unternehmen getragen.

Für Fragen stehen Ihnen Dr. Bernhard Gruber (gruber@feei.at, Tel.: 01/588 39 56) und Dr. Peter Winkelmayr (winkelmayr@feei.at, Tel.: 01/588 39 55) gerne zur Verfügung. Zu Sonderbetreuungszeiten weisen wir auch hin auf die FAQs des Arbeitsministeriums (<https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Coronavirus/FAQ--Sonderbetreuungszeit.html>) sowie auf die Informationen der Buchhaltungsagentur des Bundes (<https://www.buchhaltungsagentur.gv.at/sonderbetreuungszeit/>).